

SPARTA AG
Hamburg
ISIN: DE0007474058
Wertpapier-Kenn-Nummer 747 405

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 17. August 2006 um 11:00 Uhr in den Mozart-Sälen, Moorweidenstrasse 36 in Hamburg stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. TAGESORDNUNG

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 17. August 2006. Der Aufsichtsrat der SPARTA AG setzt sich nach § 7 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats stehen zur Wiederwahl zur Verfügung. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung daher vor, für die neue Amtsperiode, die mit der Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung beginnt und bis zur Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder wieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Lukas Lenz, Rechtsanwalt, Hamburg

Herr Dr. Lenz ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- FALKENSTEIN Nebenwerte AG, Hamburg (Vorsitzender)
- antea ag, Hamburg (Vorsitzender)
- REAL² Immobilien AG, Köln (stellvertretender Vorsitzender)
- TYROS AG Finanzdienstleistungen, (stellvertretender Vorsitzender)
- Cobalt Holding AG, Hamburg, (stellvertretender Vorsitzender)

Hans-Jörg Schmidt, Privatier, Monaco

Es bestehen keine Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Karl-Friedrich Kaupp, Steuerberater in Kanzlei Kaupp Krebok & Partner, Stuttgart

Herr Kaupp ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- EPS Holding AG, Stuttgart (Vorsitzender)
- NRK Immobilienprojekte AG, Meseberg (Vorsitzender)

- Birkert Wertpapierhandelshaus AG, Frankfurt (Vorsitzender)
- personal total Franchise AG, München (stellvertretender Vorsitzender)
- B&N Software AG, Göttingen (stellvertretender Vorsitzender)

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt den Mitgliedern des noch zu konstituierenden Aufsichtsrats vor, Herrn Dr. Lukas Lenz erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

5) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur wahlweisen Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen, Schaffung eines bedingten Kapitals I und entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 17. August 2005 beschlossene Ermächtigung zur wahlweisen Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen liegt unter der gesetzlich zulässigen Höhe von 50% des Grundkapitals. Von der Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Damit der Gesellschaft die Möglichkeit zur Ausgabe von Wandelanleihen und Optionsanleihen in maximaler Höhe erhält, soll diese Ermächtigung aufgehoben und erneuert werden. Gleiches gilt für das in § 4 Abs. 7 der Satzung enthaltene bedingte Kapital I.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen,

- a) Die von der Hauptversammlung am 17. August 2005 zu Punkt 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen und/oder Optionsscheinen und das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung in Höhe von bis zu Euro 1.950.061,00 (bedingtes Kapital I) werden aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 16. August 2011 einmalig oder mehrmalig sowohl auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten (Wandelanleihen) oder Optionsrechten (Optionsanleihen) auf insgesamt bis zu 3.346.238 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von je Euro 1,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu gewähren. Der Gesamtnennbetrag der gewährten Schuldverschreibungen darf Euro 334.623.800,00 und die Laufzeit der gewährten Schuldverschreibungen darf zehn Jahre nicht überschreiten.
Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, um (i) Spitzenbeträge auszugleichen; (ii) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die Wandelanleihen oder Optionsanleihen zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird; und/oder (iii) um den Inhabern von Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbeziehungsweise Wandlungsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen werden diese in Wandelscheinen verbrieft, die dem Inhaber nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigen, ihre Wandelanleihen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. In den Anleihebedingungen kann das Wandlungsverhältnis auf ganze Zahlen gerundet und/oder eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich können die Anleihebedingungen auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Der festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis ("Ausgabebetrag") für eine Aktie muss auch bei einem variablen Wandlungsverhältnis oder Ausgabebetrag entweder (i) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse („Wertpapierbörse“) an den letzten zehn Börsentagen vor

dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelanleihen oder Optionsanleihenentsprechen oder (ii) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. In beiden Fällen kann gegenüber dem jeweiligen Durchschnittskurs ein Ab- oder Zuschlag von höchstens dreißig vom Hundert vorgenommen werden. Der Ausgabebetrag und das Wandlungsverhältnis können in den Anleihebedingungen auch variabel, insbesondere innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie während der Laufzeit, festgesetzt werden. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Der jeweils festgesetzte Ausgabebetrag wird aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit von Wandelanleihen oder Optionsanleihen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen beziehungsweise Optionsanleihen gewährt und den Inhabern von Wandelanleihen beziehungsweise Optionsanleihen kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Fall von Kapitalherabsetzungen erhöht sich der jeweils festgesetzte Ausgabebetrag entsprechend. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugsverhältnis, Bezugspreis sowie den Wandlungs- beziehungsweise Optionszeitraum und die Voraussetzungen und Konditionen einer etwaigen Wandlungspflicht festzusetzen.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird wie folgt bedingt erhöht und § 4 Absatz 7 der alten Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 1 AktG um bis zu Euro 3.346.238,00 durch Ausgabe von bis zu 3.346.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten und/oder zur Begründung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen für die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 17. August 2006 bis zum 16. August 2011 ausgegebenen Wandelanleihen sowie zur Gewährung von Optionsrechten nach Maßgabe der jeweiligen Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 17. August 2006 bis zum 16. August 2011 ausgegebenen Optionsanleihen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu den gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. August 2006 festzusetzenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis (Ausgabebetrag) und Bezugsverhältnis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber der vorbezeichneten Wandelanleihen beziehungsweise Optionsanleihen von ihrem Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht Gebrauch machen beziehungsweise zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien der Gesellschaft nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie infolge der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

6) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die zuvor bereits in der Hauptversammlung vom 17. August 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu verlängern, und daher

- a) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Februar 2008 eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Dabei darf der

Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn (10) vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis Euro 0,01 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf (5) vorangegangenen Börsentagen nicht um mehr als zehn (10) vom Hundert übersteigen. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zwanzig (20) vom Hundert über- beziehungsweise unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen.

- b) den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, insbesondere die Aktien
- einem Dritten als Gegenleistung für Unternehmenszusammenschlüsse oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder als Gegenleistung für sonstige Wirtschaftsgüter oder Leistungen zu übertragen;
 - an Dritte zu verkaufen; oder
 - an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut ist, zu übertragen, wenn sichergestellt ist, dass die Aktien den Aktionären zum Erwerb angeboten werden.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu beachten, insbesondere darf der Verkaufspreis den Börsenkurs nicht wesentlich im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung ist der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf (5) Börsentagen vor der Veräußerung der betreffenden Aktien. In Fällen der Ziffer 3 muss der von den Aktionären zu zahlende Verkaufspreis mindestens Euro 1,00 je Aktie betragen.

- c) den Vorstand zu ermächtigen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Im Falle der Einziehung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.
- d) Die Ermächtigungen unter a), b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.
- e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen a), b) und c) verwandt werden.

7) Beschlussfassung über eine Zusammenlegung von Aktien durch Erhöhung des rechnerischen Anteils jeder Stückaktie im Verhältnis 14:1 sowie einer entsprechenden Glättung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien zur Vermeidung von Spitzen

Die SPARTA AG möchte mit der Umsetzung dieses Tagesordnungspunkts die Anzahl ihrer Stückaktien vermindern. Dieses soll durch die Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 14:1 mittels der Erhöhung des rechnerischen Anteils am Grundkapital jeder Aktie erfolgen. Mit dieser Maßnahme ist keine Kapitalherabsetzung verbunden. Die erforderliche Glättung des Kapitals soll durch den vorab geplanten Erwerb von eigenen Aktien und deren Einziehung erfolgen. Die Zahl der einzuziehenden Aktien würde 18.122 betragen. Das Grundkapital würde sich anschließend auf 7.000.000,00 Euro belaufen.

Hintergrund der geplanten Zusammenlegung ist eine langfristige Reduzierung der jährlichen Hauptversammlungskosten. Sie betragen rund 30% der gesamten Verwaltungskosten der Gesellschaft. Davon entfällt deutlich über die Hälfte der Hauptversammlungskosten auf Erstattungszahlungen an Banken für den Versand der Einladungen an Aktionäre. So wurde beispielsweise in 2005 gegenüber der Gesellschaft der Versand an rund 17.000 Depots mit rund 37.000 Euro abgerechnet.

Durch die Umsetzung des Tagesordnungspunktes 7 soll eine Zusammenführung des Aktienbesitzes erfolgen. Diese kann wie oben ausgeführt zu einer deutlichen Reduzierung der Hauptversammlungskosten führen. Die genannten Kosten beeinträchtigen langfristig die Ertragskraft und damit auch die Dividendenfähigkeit der Gesellschaft. Da mit einer Umsetzung der Aktienzusammenlegung frühestens im März 2007 begonnen werden soll, haben die Aktionäre der SPARTA AG bis zu diesem Zeitpunkt die Gelegenheit ihre Anteile entweder auf das Verhältnis der geplanten Zusammenlegung aufzustocken oder diese zu veräußern.

Die Gesellschaft sieht in der Zusammenlegung der Aktien die Chance die Ertragskraft der Gesellschaft langfristig zu stärken, und damit könnte auch die Dividendenfähigkeit der SPARTA AG wieder erreicht werden. Eine Beeinflussung der oben ausgeführten Kostengröße kann nur durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft im Verhältnis 14 : 1 zu reduzieren bei gleichzeitiger Erhöhung ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital sowie zur Glättung des Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien, die auf Grund des Beschlusses TOP 6 gem. § 71 Nr. 8 erworben wurden, entsprechend anzupassen. § 4 Abs.1 der Satzung wird demnach wie folgt geändert:

"1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen). Es ist eingeteilt in 500.000 Stückaktien."

Der Vorstand wird angewiesen, diesen Beschluss erst durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass die derzeit bestehenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von Euro 1,00 je Stückaktie für mindestens sechs weitere Monate an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen des weiteren vor: Unter der Voraussetzung dass die vorgehend vorgeschlagene Änderung von § 4 Abs.1 von der Hauptversammlung beschlossen und wie beschlossen eingetragen wird, sowie unter der Voraussetzung, dass die unter Tagesordnungspunkt 5c) vorgeschlagene Änderung des Bedingten Kapital I beschlossen und wie beschlossen eingetragen wird, werden § 4 Abs.5 Satz 1, Abs. 7 Satz 1 und Abs.8 Satz 1 in Anpassung an den geänderten rechnerischen Anteil je Stückaktie wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 5 Satz 1

"Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 16. August 2010 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 3.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital)."

§ 4 Abs. 7 Satz 1

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 1 AktG um bis zu Euro 3.346.238,00 durch Ausgabe von bis zu 239.017 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I)."

§ 4 Abs.8 Satz 1

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 3 AktG um bis zu Euro 153.748,00 durch Ausgabe von bis zu 10.982 neuen, auf den Inhaber lautenden

Stückaktien an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens bedingt erhöht (Bezugsberechtigte, bedingtes Kapital II).“

Sollte die unter TOP 5c) vorgeschlagene Änderung von § 4 Abs. 7 Satz 1 nicht beschlossen oder nicht binnen sechs Monaten im Handelsregister eingetragen werden, so ist der derzeit bestehende Abs.7 Satz 1 wie folgt anzupassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 1 AktG um bis zu Euro 1.950.060,00 durch Ausgabe von bis zu 139.290 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I)."

Um die Satzung der Gesellschaft in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zu bringen und von hierdurch ermöglichten Satzungsgestaltungen Gebrauch zu machen, sowie zum Zwecke einer Modernisierung der Satzung und Anpassung an weitere gesetzlich notwendige Regelungen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor folgende Satzungsänderungen (TOP 8 bis 11) zu beschließen.

8) Beschlussfassung über die Änderung von § 13 (Ort und Einberufung) sowie § 14 (Teilnahmerecht und Stimmrecht) der Satzung

a) § 13 der Satzung (Ort und Einberufung) wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

"Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder durch die in den gesetzlichen vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt."

b) § 14 der Satzung (Teilnahmerecht und Stimmrecht) wird aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

"1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Für den Nachweis gelten § 123 Absatz 3 Satz 2 und 3 AktG. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.

2) Stimmrechtvollmachten können auch fernschriftlich (Telefax) erteilt werden. Benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, so können die Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) erteilt werden."

9) Beschlussfassung über die Änderung von § 15 (Vorsitz in der Hauptversammlung) der Satzung

§ 15 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) wird aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

"1) Die Hauptversammlung wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert und hat er keinen Vertreter bestimmt, so leitet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so

eröffnet der Aktionär oder Aktionärsvertreter der die meisten Stimmen vertritt die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

- 2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmungen. Er kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken sowie Näheres dazu bestimmen."

10) Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 11 der Satzung (Vergütung) aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

- "1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Diese beträgt für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis der Amtszeit – 750,00 Euro für das einfache Aufsichtsratsmitglied, 1.500,00 Euro für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und 3.000,00 Euro für den Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.
- 2) Die Gesellschaft ersetzt den Aufsichtsratsmitgliedern ferner deren Auslagen und die auf diese und die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben."

11) Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) § 1 Absatz 3 Satz 2 der Satzung (Firma, Sitz und Gesellschaft) wird ersatzlos gelöscht.
- b) § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

"Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger."

- c) § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) werden ersatzlos gelöscht.

- d) § 5 Absatz 2 der Satzung (Zusammensetzung des Vorstands) wie folgt neu gefasst:

"2. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Hierbei hat er zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen."

- e) § 7 Absatz 1 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"..., die von der Hauptversammlung gewählt werden."

- f) § 7 Absatz 2 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung) wird der dritte Satz ersatzlos gestrichen und der Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einer Verkürzung der Frist zustimmen."

- g) § 10 der Satzung (Einberufung und Beschlussfassung) erhält die Überschrift "Innere Ordnung des Aufsichtsrats" und wird wie folgt neu gefasst:

- "1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung nach Abs. 1 teilnehmende Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- 4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für die Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- 5) Die weiteren Einzelheiten seiner inneren Ordnung regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat."
- h) § 12 der Satzung (Zustimmung zu Geschäften) wird gestrichen, da sein Inhalt nunmehr in § 5 Abs. 2 geregelt ist. Statt dessen wird ein neuer § 12 wie folgt eingefügt:
"§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrats
Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben"
- i) § 17 der Satzung (Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:
"1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen.
3) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sie kann auch Sachausschüttungen beschließen."
- j) § 20 der Satzung (Beirat) wird ersatzlos gestrichen.

12) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

B. Bericht des Vorstands

1. Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zur wahlweisen Ausgabe von Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen - zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der Ermächtigung zur Ausgabe der Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf dem Kapitalmarkt langfristiges Fremdkapital zu günstigen Konditionen aufzunehmen. Die Ermächtigung des Vorstands, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines somit praktikablen Bezugsrechtsverhältnisses. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandelanleihen und/oder Optionsanleihen werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich über die Gesellschaft verwertet. Außerdem ist ein Bezugsrechtsausschluss unter der Voraussetzung vorgesehen, dass ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, Wandelanleihen oder Optionsanleihen mit der Verpflichtung übernimmt, sie allen Aktionären so zum Bezug anzubieten, als wäre das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen worden. Damit wird das Bezugsrecht lediglich rein formal ausgeschlossen, materiell wird sichergestellt, dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können.

Ferner sieht die Ermächtigung vor, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden kann, um den Inhabern von Wandelanleihen und Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts beziehungsweise des Wandlungsrechts beziehungsweise nach Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Insoweit wird dem üblichen Verwässerungsschutz Rechnung getragen.

Der Ausgabebetrag entspricht grundsätzlich dem durchschnittlichen Börsenkurs im Zeitraum vor der Ausgabe der Wandelanleihe und/oder der Optionsanleihe. Die Möglichkeit eines Ab- oder Zuschlags von höchstens dreißig vom Hundert des Börsenkurses dient der Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten.

2. Bericht zu Punkt 6 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien - zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Gesetzgeber hat Aktiengesellschaften durch die Einführung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG die Möglichkeit eingeräumt, eigene Aktien auch zu anderen als in den § 71 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 AktG genannten Gründen zu erwerben. Damit soll die Gesellschaft auf Entwicklungen im Markt zügig und angemessen reagieren können. Zugleich kann die allgemeine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer anderen Weise als durch die Veräußerung über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, verbunden werden.

Die erbetene Ermächtigung soll insbesondere dazu dienen, den Vorstand in die Lage zu versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft sowie sonstige Wirtschaftsgüter zu erwerben und Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Geschäftschancen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereit zu stellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, in entsprechendem Maße auf vorhandene, eigene Aktien zurückzugreifen. Der Vorstand wird sich bei einer solchen Veräußerung der Aktie vom aktuellen Börsenkurs der Aktie leiten lassen, da dieser unmittelbar deren Wert als „Akquisitionswährung“ zum Ausdruck bringt.

Des Weiteren dient die erbetene Ermächtigung der erleichterten Kapitalaufnahme der Gesellschaft. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstigere Platzierung der Aktien, als wenn diese Aktien nach den Regelungen über die Einräumung von Bezugsrechten an die Aktionäre veräußert werden müssten. Der Vorstand denkt konkret an Platzierungen bei institutionellen Anlegern sowie bei Anlegern mit unternehmerischem Beteiligungsinteresse.

Die vorgesehene Ermächtigung, Aktien auch an einen Dritten, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, mit der Verpflichtung zu veräußern, diese den Aktionären zum Erwerb anzubieten, stellt lediglich formal einen Bezugsrechtsausschluss dar. Materiell ist sichergestellt, dass die Aktionäre ihr Bezugsrecht ausüben können.

C. Teilnahmevoraussetzungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung der Gesellschaft an das UMAG, die auf der Hauptversammlung vom 17. August 2006 beschlossen werden soll, gelten neben den neuen Gesetzesbestimmungen die bisherigen Satzungsregelungen mit bestimmten sich aus dem UMAG ergebenden Modifikationen fort.

Dies bedeutet, dass für die Hauptversammlung am 17. August 2006 nebeneinander zwei unterschiedliche Möglichkeiten bestehen, wie Aktionäre die Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erhalten können. Dabei ist es ausreichend, nur eine der beiden folgenden Alternativen zu erfüllen:

1. Teilnahme durch Hinterlegung von Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die satzungsgemäß ihre Aktien spätestens zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also am **Donnerstag, den 27. Juli 2006, 00:00 Uhr** bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend genannten Bank und deren Niederlassungen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Hinterlegungsstelle ist: **Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 - 16, 28195 Bremen**

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist, also am **Freitag, den 28. Juli 2006** bei der Gesellschaft einzureichen.

2. Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 123 Abs. 3 AktG in der Fassung des UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. **Donnerstag, den 27. Juli 2006, 00:00 Uhr** zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens bis zum siebten Tag (10. August 2006) vor der Hauptversammlung unter folgender Adresse zugehen:

SPARTA AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 - 16, 28195 Bremen

Nach ordnungsgemäßem Eingang des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu unternehmen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf den Internetseiten der Gesellschaft unter **www.sparta.de** veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stimmen, mit Begründung und einem Nachweis der Aktionärs-eigenschaft spätestens bis zum **3. August 2006, 24.00 Uhr** der Gesellschaft übersandt wird, und keine Gründe vorliegen, bei deren Vorliegen nach den gesetzlichen

Bestimmungen ein Gegenantrag nicht bekannt gemacht zu werden braucht. Anträge von Aktionäre gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an:

SPARTA AG

Brook 1

20457 Hamburg

Telefax +49-(0)40 37 41 10 10

4. **Stimmrechtsvertretung** Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten sind ausnahmslos schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Hierfür können Sie den Vordruck auf der Eintrittskarte verwenden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die auf der Eintrittskarte zu erteilende Vollmacht und die Weisungen müssen bis **spätestens 15. August 2006** bei der SPARTA AG, Brook 1, 20457 Hamburg, im Original vorliegen.

Hamburg, im Juni 2006

Der Vorstand